

Stand: 04.07.2025 04:03:55

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/12226

"Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10
Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) für die erste Hälfte der 18. Legislaturperiode"

Vorgangsverlauf:

1. Bericht 18/12226 vom 15.12.2020



Bericht

Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) für die erste Hälfte der 18. Legislaturperiode

Nach Art. 10 des Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetzes (PKGG) erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium des Bayerischen Landtags in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

Beiliegend wird der Tätigkeitsbericht über die erste Hälfte der 18. Legislaturperiode (Berichtszeitraum: Juni 2018 bis November 2020), der in der 19. Sitzung am 9. Dezember 2020 einstimmig verabschiedet wurde, vorgelegt.

München, den 10. Dezember 2020

Alexander Flierl

Vorsitzender

Bericht des Parlamentarischen Kontrollgremiums über die Kontrolltätigkeit gemäß Art. 10 Parlamentarisches Kontrollgremium-Gesetz (PKGG) für die erste Hälfte der 18. Legislaturperiode Inhaltsverzeichnis

(Berichtszeitraum: Juni 2018 bis November 2020)

Vorbemerkung	3
1. Grundlagen der Berichtspflicht	3
2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis	3
3. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium	4
4. Berichtspflichten der Staatsregierung	4
4.1 Berichtspflichten im Bereich Verfassungsschutz	4
4.2 Berichtspflichten im Bereich der Polizei	5
4.3 Berichtspflichten im Bereich der Justiz	5
5. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Bereich Verfassungsschutz	6
5.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrages nach dem BayVSG	6
5.1.1 Islamismus und Ausländerextremismus	6
5.1.2 Rechtsextremismus und Reichsbürger	9
5.1.3 Linksextremismus	11
5.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit	12
5.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit	12
5.1.6 Organisierte Kriminalität	13
5.1.7 Scientology-Organisation	13
5.1.8 Sonstiges	14
5.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften	14
5.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10 (Überwachung der Telekommunikation)	14
5.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung)	14
5.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 10 und 12 BayVSG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher) sowie Art. 15 und 16 BayVSG (Auskunftsersuchen)	15
5.2.4 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 18 und 19 BayVSG (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten)	15
5.2.5 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 19a BayVSG (längerfristige Observationen)	16
5.2.6 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayVSG (Übermittlungen an Streitkräfte und ausländische öffentliche Stellen)	16
5.2.7 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 52 Abs. 1 PAG (verdeckte Datenerhebung)	16
5.2.8 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 58 Abs. 6 PAG (Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen)	16
5.2.9 Kontrolle von Maßnahme der Polizei nach Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG (Übermittlung an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten)	16
5.3 Eingaben an das PKG	17

Vorbemerkung:

Wie alle anderen Organe der vollziehenden Gewalt unterliegt auch das Landesamt für Verfassungsschutz der Kontrolle durch das Parlament. Im Fall eines Nachrichtendienstes, der naturgemäß auf besondere Geheimhaltung angewiesen ist, obliegt diese primär dem Parlamentarischen Kontrollgremium des Landtags, dessen Beratungen geheim erfolgen. Aufgrund der Geheimhaltungspflichten in diesem Gremium können dort geheimhaltungsbedürftige – und damit in regulären Landtagsgremien nicht erörterungsfähige – Angelegenheiten offengelegt werden. Diese Konzeption hat sich bewährt.

Infolge der mit dem PAG-Neuordnungsgesetz erweiterten Berichtspflichten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium seit 2019 auch die Kontrolle der Maßnahmen der Polizei zur verdeckten Datenerhebung sowie zur Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten.

1. Grundlagen der Berichtspflicht

Nach Art. 10 PKGG erstattet das Parlamentarische Kontrollgremium dem Landtag in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode Bericht über seine Kontrolltätigkeit.

2. Zusammensetzung des Parlamentarischen Kontrollgremiums sowie Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium besteht grundsätzlich aus sieben Mitgliedern. Der Landtag wählt zu Beginn jeder neuen Wahlperiode aus seiner Mitte die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums. Das Vorschlagsrecht steht den Fraktionen im Verhältnis ihrer Stärke zu. Das Verfahren nach Sainte-Laguë/Schepers findet Anwendung.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG wählte der Landtag in der Sitzung am 11. Dezember 2018 nachfolgende – in alphabetischer Reihenfolge – genannte Abgeordnete zu Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums (Drs. 18/31):

Horst Arnold (SPD), Alexander Flierl (CSU), Alfred Grob (CSU), Wolfgang Hauber (FREIE WÄHLER), Alfred Sauter (CSU), Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

Die von der AfD-Fraktion benannten Kandidaten für das Mitglied bzw. stellvertretende Mitglied haben bei dieser Wahl sowie bei nachfolgend insgesamt drei weiteren Wahlgängen am 5. Juni 2019 (Plenarprotokoll Nr. 18/21, S. 2363 f.), am 10. Oktober 2019 (Plenarprotokoll Nr. 18/28, S. 3411) und am 10. Dezember 2019 (Plenarprotokoll Nr. 18/35, S. 4401 und Plenarprotokoll Nr. 18/36, S. 4426) die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht. Die AfD-Fraktion reichte gegen die Ablehnung der Kandidaten bzw. deren Nicht-Wahl Klage beim Verwaltungsgericht München sowie beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof ein. Über beide Rechtsstreitigkeiten ist noch nicht abschließend entschieden. Aus Anlass des Rechtsstreits beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof erstattete Prof. Dr. Florian Meinel ein Rechtsgutachten zur Verfassungsgemäßheit der Mehrheitswahl zum Kontrollgremium des Bayerischen Landtags nach Art. 2 PKGG (abrufbar unter: https://www.bayern.landtag.de/fileadmin/publikationen/Broschuere_Meinel-Gutachten-PKG_bfrei.pdf).

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 3 PKGG wählte das Parlamentarische Kontrollgremium in der konstituierenden Sitzung am 22. Januar 2019 aus seinen Reihen den Abgeordneten Alexander Flierl (CSU) zum Vorsitzenden und die Abgeordnete Katharina Schulze (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) zur stellvertretenden Vorsitzenden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 PKGG mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten. Im Berichtszeitraum trat es zu insgesamt 21 Sitzungen zusammen.

Neben den Mitgliedern des Parlamentarischen Kontrollgremiums nahmen an den Sitzungen regelmäßig Vertreterinnen und Vertreter des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, an einzelnen Sitzungen auch des Staatsministeriums der Justiz sowie des Landesamts für Verfassungsschutz teil.

Darüber hinaus ließ sich das Parlamentarische Kontrollgremium auch durch weitere Vertreter der Staatsregierung informieren, so beispielsweise über die Arbeit der Zentralstelle für Bekämpfung von Extremismus und Terrorismus (ZET) durch Herrn Generalstaatsanwalt Röttle und den Leiter der ZET oder zum Thema Cybercrime durch das Bayerische Landeskriminalamt.

3. Gegenstand und Umfang der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium die Kontrolle der Staatsregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz. Dies umfasst auch die Kontrolle gemäß Art. 9 (Wohnraumüberwachung), Art. 10 (Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme), Art. 12 (Ortung von Mobilfunkgeräten), Art. 15 (Auskunftersuchen im Schutzbereich des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses), Art. 16 (Auskunftersuchen bei Luftfahrtunternehmen und Kreditinstituten), Art. 18 und 19 (Einsatz verdeckter Mitarbeiter und Vertrauenspersonen), Art. 19a (längerfristige Observationen) und Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 (Übermittlungen an Streitkräfte, ausländische öffentliche Stellen) des Bayerischen Verfassungsschutzgesetzes (BayVSG) sowie gemäß Art. 3 (Telekommunikationsüberwachung) des Ausführungsgesetzes Art. 10-Gesetz (AGG 10).

Nach Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 des Grundgesetzes (GG) zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) aus.

Ihm obliegt ferner infolge der Novellierung des Polizeiaufgabengesetzes (PAG) auch die Kontrolle der Maßnahmen der Polizei zur verdeckten Datenerhebung sowie zur Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten gemäß Art. 52 Abs. 1, Art. 58 Abs. 6, Art. 59 Abs. 5 Satz 2 des Polizeiaufgabengesetzes (PAG).

Darüber hinaus verfügt das Parlamentarische Kontrollgremium über Akteneinsichts-, Zutritts- und Befragungsrechte (Art. 5 PKGG). Gemäß Art. 5 Abs. 3 PKGG hat die Staatsregierung dem Verlangen des Parlamentarischen Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen. Die Verpflichtung der Staatsregierung erstreckt sich allerdings nur auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung des Landesamts für Verfassungsschutz unterliegen. Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung betroffen ist. Macht die Staatsregierung von diesem Recht Gebrauch, so hat sie dies dem Parlamentarischen Kontrollgremium zu begründen.

4. Berichtspflichten der Staatsregierung

4.1 Berichtspflichten im Bereich Verfassungsschutz

Entsprechend Art. 4 Abs. 1 PKGG berichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dem Parlamentarischen Kontrollgremium umfassend über die allgemeine Tätigkeit des Landesamts für Verfassungsschutz und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Durch den Begriff „umfassend“ legt das Gesetz fest, dass das Parlamentarische Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste erlangen soll. „Vorgänge von besonderer Bedeutung“ sind Sachverhalte, deren Kenntnis für eine effektive Kontrolle im Interesse der Allgemeinheit unumgänglich ist. Dazu gehören zum Beispiel aktuelle Ereignisse, potentiell Gefahr begründende Abläufe, Schwerpunktsetzungen in der Arbeit des Landesamts für Verfassungsschutz, aber auch in den Medien kritisch hinterfragtes Vorgehen des Landesamts für Verfassungsschutz.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann.

Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.1.

Spezielle Berichtspflichten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration zu besonders grundrechtsrelevanten nachrichtendienstlichen Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz enthalten Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung), Art. 3 AGG 10, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 PKGG (Überwachung der Telekommunikation) sowie Art. 20 BayVSG für die Maßnahmen nach Art. 10 und 12 (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher), nach Art. 15 und 16 (Auskunftersuchen), nach Art. 18 und 19 (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten), nach Art. 19a (längerfristige Observationen) und nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayVSG (Übermittlungen an Streitkräfte und ausländische öffentliche Stellen).

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung auch ihren speziellen Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.2.

4.2 Berichtspflichten im Bereich der Polizei

In Umsetzung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurden die bislang auf die Maßnahmen nach Art. 34 Abs. 9 (Wohnraumüberwachung) und Art. 34d Abs. 8 (Onlinedurchsuchung) PAG (a. F.) beschränkten Berichtspflichten der Staatsregierung im Zuge des Gesetzes zur Neuordnung des bayerischen Polizeirechts (PAG-Neuordnungsgesetz) vom 18. Mai 2018, welches am 25. Mai 2018 in Kraft getreten ist, auf die Maßnahmen nach Art. 52 Abs. 1 (verdeckte Datenerhebung) und Art. 58 Abs. 6 und Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG (Datenübermittlung an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten) erstreckt und der Berichtsadressat geändert. Nach Art. 52, 58 Abs. 6 und 59 Abs. 5 Satz 2 PAG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nunmehr direkt das Parlamentarische Kontrollgremium nach dem Parlamentarischen Kontrollgremium-Gesetz jährlich über diese Maßnahmen.

Auf Grundlage dieser Berichterstattung erstattet sodann das Parlamentarische Kontrollgremium gemäß Art. 52 Abs. 1 Satz 3, Art. 58 Abs. 6 Satz 2, Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG dem Landtag gegenüber jährlich einen entsprechenden Bericht (s. im Einzelnen bei Punkt 5.2.7 bis 5.2.9). Die frühere Unterrichtungspflicht der Staatsregierung gegenüber dem Landtag ist entfallen. Stattdessen unterrichtet die Staatsregierung ihrerseits die Öffentlichkeit.

Gemäß den Übergangsbestimmungen in Art. 94a Abs. 3 Satz 2 PAG fanden jedoch sowohl Art. 34 Abs. 9 als auch Art. 34d Abs. 8 PAG in der am 24. Mai 2018 geltenden Fassung noch bis zum 31. Dezember 2018 sinngemäß Anwendung, sodass für das Berichtsjahr 2018 der Landtag über die durchgeführten Maßnahmen nach Art. 34 Abs. 1 PAG (a. F.) bzw. Art. 41 Abs. 1 PAG (n. F.), soweit richterlich überprüfungsbedürftig, nach Art. 34 Abs. 8 PAG (a. F.) sowie über die erfolgte Erhebung von Daten nach Art. 34d Abs. 1 Satz 1 PAG (a. F.) bzw. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG (n. F.) mit Ausnahme von Zugangsdaten sowie die Löschung solcher Daten nach Art. 34d Abs. 1 Satz 3 PAG (a. F.) zu unterrichten war.

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten auch im Bereich der Polizei in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann. Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.2.

4.3 Berichtspflichten im Bereich der Justiz

Das Staatsministerium der Justiz erstattet gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG, Art. 48a AGGVG (Wohnraumüberwachung).

Im Berichtszeitraum ist die Staatsregierung ihren Berichtspflichten in vollem Umfang nachgekommen, soweit dies das Parlamentarische Kontrollgremium beurteilen kann.

Es gab keinen Fall, in dem die Staatsregierung eine Unterrichtung verweigert hätte. Einzelheiten hierzu siehe unter Punkt 5.2.2.

5. Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Bereich Verfassungsschutz

Gemäß Art. 9 Abs. 1 PKGG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen grundsätzlich der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Gemäß Art. 10 Satz 2 PKGG sind diese Grundsätze auch bei der Berichterstattung über die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums gegenüber dem Landtag zu beachten. Unter Wahrung dieses Geheimhaltungsgebots werden nachfolgend Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt, deren Grundlage die Erkenntnisse und Bewertungen des Landesamts für Verfassungsschutz sowie der Bayerischen Polizei und des Staatsministeriums der Justiz sind.

5.1 Kontrolle des Beobachtungsauftrages nach dem BayVSG

5.1.1 Islamismus und Ausländerextremismus

5.1.1.1 Islamismus

Der Verfassungsschutz beobachtet nicht die Weltreligion des Islam und ihre Ausübung. Dem gesetzlichen Beobachtungsauftrag unterliegen jedoch islamisch extremistische (islamistische), d. h. religiös-politisch motivierte Organisationen und Einzelpersonen mit verfassungsfeindlichen Bestrebungen.

Islamismus ist ein Sammelbegriff für eine Vielzahl von unterschiedlichen (Teil-)Strömungen, wie beispielsweise den Salafismus. In Deutschland sind zwei extremistische Strömungen des Salafismus zu unterscheiden: Ein politischer Salafismus, der auf die Ausübung direkter Gewalt zur Erreichung seiner Ziele verzichtet, und der jihadistische Salafismus, der eine unmittelbare und sofortige Gewaltanwendung befürwortet. Im Kern verfolgen beide dasselbe Ziel: die Abschaffung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und ihr Ersetzen durch eine Rechts- und Gesellschaftsordnung auf Basis ihrer Interpretation des islamischen Rechts, der Scharia.

In den vergangenen Jahren haben sich Zehntausende ausländische Kämpfer jihadistischen Gruppierungen in Syrien und im Irak angeschlossen. Neben dem sogenannten „Islamischen Staat“ (IS) ist die im „al-Qaida“-Netzwerk zu verortende „Hai'at Tahrir al-Sham“ (HTS), vormals „Jabhat al-Nusra“ beziehungsweise „Jabhat Fath al-Sham“, die bedeutendste jihadistische Gruppierung in der Region. Durch die militärischen Niederlagen des IS der vergangenen Jahre, die mit Gebietsverlusten einhergingen und die IS-Anhänger in den Untergrund drängten, hat der IS an Anziehungskraft verloren. Seither sind die Ausreisen von deutschen Jihadisten auch signifikant zurückgegangen. Jihadistische Terrororganisationen, wie z. B. der Islamische Staat, rufen aber weiterhin dazu auf, den Jihad auch in die westlichen Staaten zu tragen. Vom gewaltbereiten islamistischen Terrorismus geht daher nach wie vor eine große Gefahr für die Innere Sicherheit Deutschlands aus. Die Bekämpfung des islamistischen Terrorismus ist ein Hauptbetätigungsfeld der Verfassungsschutzbehörden.

Das Parlamentarische Kontrollgremium ließ sich daher im Berichtszeitraum regelmäßig über die Bedrohungssituation, die Erkenntnislage und Maßnahmen des Landesamtes für Verfassungsschutz zur Aufklärung islamistischer Strukturen berichten. Die Arbeit des Landesamtes für Verfassungsschutz in diesem Bereich war u. a. geprägt durch folgende Entwicklungen:

– Internationaler islamistischer Terrorismus

Der anhaltende Konflikt in Syrien sowie die seit Jahren angespannte Lage im Irak wirken sich nach wie vor maßgeblich auf die Sicherheitslage in der Region, der Europäischen Union sowie in weiten Teilen der Welt aus.

Im Berichtszeitraum war für Deutschland weiterhin eine anhaltend hohe Gefahr jihadistisch motivierter Gewalttaten durch Einzeltäter, autonom agierende Kleinst- oder

Kleingruppen wie auch terroristische Organisationen, insbesondere durch den IS und dessen Sympathisanten, festzustellen. Bei islamistisch motivierten Taten ist grundsätzlich die gesamte Bandbreite möglicher Tatbegehungsweisen einzukalkulieren und davon auszugehen, dass „weiche“ Ziele in die direkte Auswahl genommen werden.

Im Oktober und Dezember 2018 verübte ein irakischer Staatsangehöriger, der zur Tatzeit in Wien/Österreich wohnte, Anschläge auf Bahnstrecken bei Allersberg in Bayern und Karlshorst in Berlin. Die Festnahme der Tatverdächtigen erfolgte im März 2019 in der Nähe von Wien. Als Motiv gelten Sympathien für den IS. Im April und Mai 2020 verübte in Waldkraiburg ein ursprünglich türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit, der 2013 in Deutschland eingebürgert wurde, Anschläge auf türkische Geschäfte und eine Moschee. Er bezeichnete sich selbst als Anhänger des sogenannten Islamischen Staates. Durch die Festnahme des Beschuldigten konnten weitere Anschläge, unter anderem mittels 23 Rohrbomben, verhindert werden.

– **Transformation des IS**

Nach dem Verlust seiner territorialen Strukturen in Syrien und im Irak beschleunigte sich der Prozess der Dezentralisierung des IS. Durch die Etablierung von sogenannten „Provinzen“ außerhalb des Kerngebiets soll Stärke und weiterhin der Anspruch auf ein globales Kalifat vermittelt werden. Mithilfe dieses Images des scheinbar unaufhaltsamen Aufstiegs des IS, soll die Rekrutierung neuer Kämpfer aus der ganzen Welt erleichtert und befeuert werden. Islamisten nutzen dabei das Internet weiterhin intensiv als Propaganda-, Rekrutierungs- und Steuerungsmedium. Das Internet als Kommunikationsmittel ermöglicht den Personen aus der salafistischen Szene die unkomplizierte und schnelle Kontaktaufnahme zu Gleichgesinnten. Der Austausch erfolgt dabei sowohl über offen zugängliche als auch über verschlüsselte Kommunikationsplattformen. Der für seine starke Verschlüsselung bekannte Instant-Messaging-Dienst Telegram ist gegenwärtig das zentrale Betätigungsfeld für jihadistische Online-Aktivisten und wichtigste Verbreitungsplattform sowohl für offizielle Propagandastellen als auch für die inoffizielle Propaganda der Unterstützerszene. Er hat damit die sozialen Netzwerke, wie z. B. Facebook und Twitter, in ihrer vormaligen Bedeutung und Funktion für die jihadistische Szene abgelöst. Mit der Intensivierung seiner Propaganda versucht der IS, seine vorangegangenen personellen Verluste zu kompensieren.

– **Entwicklung der Reisebewegungen**

Die Dynamik der Ausreisen von Salafisten aus Deutschland bzw. Bayern in Richtung Syrien und Irak hat weiter deutlich abgenommen. Auch eine verstärkte Ankunft von Rückkehrern ist bislang nicht feststellbar. Gleichwohl bleibt der Umgang mit Rückkehrern für die Sicherheitsbehörden eine vielschichtige und herausfordernde Aufgabe. In der islamistischen Szene haben Rückkehrer meist ein hohes Ansehen und können einer weiteren Radikalisierung bislang nicht gewaltorientierter Islamisten Vorschub leisten.

– **Wandel bei der Rolle von Frauen in der salafistischen Szene**

Die Rolle der Frau in der salafistischen Szene hat sich in den letzten Jahren gewandelt. Während früher vor allem die Rolle der Frau als Mutter, Ehefrau und Unterstützerin des Ehemanns betont wurde, traten Frauen in der letzten Zeit zunehmend mit organisatorischen Tätigkeiten hervor und leisteten logistische Unterstützung. Frauen sind auch in gewaltorientierten jihadistischen Szenen aktiv. Jihadistinnen werben und radikalisierten vor allem im Internet. In den letzten Jahren haben sich zudem sowohl in der realen als auch in der virtuellen Welt salafistische Frauennetzwerke gebildet. Zudem wurde festgestellt, dass junge Frauen in Einzelfällen auch allein über Messenger-Gruppen und -kanäle salafistisch indoktriniert wurden und Kontakte in die Szene erlangten.

– **Prävention und Deradikalisierung**

Neben einer Reihe von Exekutivmaßnahmen müssen auch präventive Maßnahmen genutzt werden, um bereits in einem frühen Stadium einer weiteren Radikalisierung junger Salafisten zu begegnen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist bereits

seit mehreren Jahren durch verschiedene Maßnahmen und Projekte im Bereich der Islamismus- bzw. Salafismusprävention aktiv. Dazu zählen Beratungsgespräche, Vorträge und Multiplikatorenschulungen in den Bereichen Polizei, Lehrkräfte und Ausbildungsträger, Mitarbeitende im sozialen Bereich, in Jobcentern, in Jugendämtern, Bewährungshilfe, im Justiz- und Maßregelvollzug, in Unterkünften für irreguläre Migranten sowie in der Privatwirtschaft. Im Rahmen des „Bayerischen Netzwerks für Prävention- und Deradikalisierung gegen Salafismus“ kooperiert das Landesamt für Verfassungsschutz überdies mit den verschiedensten staatlichen Stellen der Bildungsarbeit, der Integrations- und Sozialpolitik sowie der Jugendarbeit oder des Strafvollzugs. Für den Bereich Deradikalisierung ist das im Bayerischen Landeskriminalamt angesiedelte Kompetenzzentrum für Deradikalisierung zuständig. Der Verfassungsschutz kooperiert in der Deradikalisierungsarbeit mit dem Kompetenzzentrum, insbesondere in sicherheitsrelevanten Fällen.

– **Legalistischer Islamismus**

Legalistische islamistische Gruppen verfolgen ihre extremistischen Ziele mit politischen Mitteln innerhalb der bestehenden Rechtsordnung. Von diesen nicht-gewaltorientierten Gruppen geht keine unmittelbare Gefährdung im Hinblick auf terroristische Anschläge aus. Ihre Strategie ist langfristiger angelegt: Sie versuchen, durch Lobbyarbeit Einfluss auf Politik und Gesellschaft zu nehmen. Dabei verfolgen sie eine Doppelstrategie. Während sie sich nach außen offen, tolerant und dialogbereit geben, bestehen innerhalb der Organisationen weiterhin antidemokratische und totalitäre Tendenzen. Um gesellschaftliche Akzeptanz zu erlangen, bieten legalistische islamistische Organisationen Muslimen Hilfestellungen bei Problemen im Alltag, betreiben Jugendarbeit und haben ein breit gefächertes Bildungsangebot. Diese nach außen hin zunächst positiv wirkenden Angebote können sich mittel- und langfristig desintegrativ auswirken und die Muslime, die diese Angebote durchlaufen, zu Gegnern von Pluralismus und Demokratie machen. Ziel legalistischer Islamisten ist es, zunächst Teilbereiche der Gesellschaft zu ideologisieren. Langfristig streben sie die Umformung des demokratischen Rechtsstaats in einen islamistischen Staat an. Zentrale Organisationen im legalistischen Islamismus, die vom Landesamt für Verfassungsschutz beobachtet werden, sind die türkisch geprägte Milli-Görüs-Bewegung, die Muslimbruderschaft, die Tablighi Jama'at sowie schiitisch-islamistische Gruppierungen.

Die Staatsregierung erstattete zu der mit diesen Entwicklungen verbundenen Erkenntnislage des Landesamtes für Verfassungsschutz und dessen Aktivitäten umfassend Bericht gem. Art. 4 PKGG.

5.1.1.2 Ausländerextremismus

Die Aktivitäten extremistischer Ausländerorganisationen in Deutschland werden im Wesentlichen von politischen Ereignissen und Entwicklungen in den jeweiligen Herkunftsländern beeinflusst. So können aktuelle Konflikte im Ausland unmittelbar zu gewaltsamen Aktivitäten in Deutschland führen. Zum Teil tragen extremistische Ausländerorganisationen ihre Konflikte hier auch gewalttätig untereinander aus.

Im Berichtszeitraum bestimmten insbesondere türkische Militäraktionen in Syrien die Aktivitäten ausländerextremistischer Organisationen in Bayern. So kam es z. B. im Laufe der türkischen Militäroperationen „Friedensquelle“ sowie „Adlerklaue“ immer wieder zu Solidarisierungsaktionen von PKK-Sympathisanten. Darüber hinaus führte das Vorgehen der türkischen Regierung gegen Oppositionelle, zum Beispiel gegen Politiker der pro-kurdischen Partei HDP, zu Reaktionen auch in der hiesigen PKK-Szene. Vor allem zwischen Vertretern des PKK-Lagers und der türkisch-rechtsextremistischen Szene besteht dabei auch weiterhin das Potential zu Übergriffen und teils gewalttätigen Konfrontationen. Dieses Konfliktpotenzial besteht insbesondere auf Demonstrationen und öffentlichen Versammlungen, auf denen es zu meist spontanen Provokationen zwischen Passanten und Versammlungsteilnehmern kommt, die in manchen Fällen in Gewalt münden. Erkenntnisse aus dem Bereich ausländerextremistischer Bestrebungen fließen in besonderem Maße in Beteiligungsverfahren (Regelanfragen im Einbürgerungsverfahren, aufenthaltsrechtliche Verfahren, Überprüfungen der Verfassungstreue

in beamtenrechtlichen Verfahren u. a.) ein. Hierüber wurde das Parlamentarische Kontrollgremium anlassbezogen informiert.

5.1.2 Rechtsextremismus und Reichsbürger

5.1.2.1 Rechtsextremismus

Das Gremium ließ sich regelmäßig und umfassend über die aktuellen Erkenntnisse des Landesamts für Verfassungsschutz im Bereich Rechtsextremismus informieren.

Gegenstand der Berichterstattung waren insbesondere Hintergrundinformationen zu den rechtsextremistischen Attentaten in Halle und Hanau und der Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Dr. Lübcke.

Thematisiert wurden im Berichtszeitraum auch die Aktivitäten bzw. die Entstehung von gewaltbereiten rechtsextremistischen Vereinigungen, wie z. B. Blood & Honour (B&H), Combat 18 (C18), Aryans, der sogenannten Gruppe S. und der Feuerkrieg Division.

Im Dezember 2018 fand unter Leitung der Generalstaatsanwaltschaft München eine koordinierte Durchsuchungsaktion gegen Hintermänner und Rädelsführer der verbotenen Vereinigung B&H statt. In diesem Zusammenhang wurden bundesweit zeitgleich insgesamt zwölf Objekte mit Nebenobjekten durchsucht.

Bei C18 handelt es sich um ein sich über mehrere europäische Länder erstreckendes Netzwerk gewaltbereiter neonazistischer Gruppierungen und Einzelpersonen. Die Organisation gilt als eng verbunden mit der in Deutschland seit dem Jahr 2000 verbotenen neonazistischen Skinhead-Organisation B&H. Die Bedeutung von C18 innerhalb der rechtsextremistischen Szene gründet sich vor allem auf ihrem Ruf als gewaltbereiter, bewaffneter Arm von B&H. Dem Landesamt für Verfassungsschutz liegen keine Erkenntnisse über aktive Strukturen, Mitglieder oder Aktivitäten von C18 in Bayern vor. An dieser Erkenntnislage hat sich auch nach dem Verbot von C18 durch den Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat im Januar 2020 nichts geändert.

Gegen Mitglieder der Gruppe Aryans führt der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) seit März 2018 ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Gründung einer und Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung gemäß § 129a des Strafgesetzbuchs (StGB).

Auch gegen die sogenannte Gruppe S. ermittelt der GBA wegen des Tatverdachts der Gründung, Rädelsführerschaft, Mitgliedschaft in und Unterstützung einer terroristischen Vereinigung. Fünf Mitglieder werden beschuldigt, Anschläge gegen Politiker, Asylsuchende und Personen muslimischen Glaubens geplant zu haben, um die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland zu erschüttern. Gegen acht Beschuldigte besteht der Verdacht, die terroristische Vereinigung durch die Zusage finanzieller Zuwendungen zum Kauf von Waffen oder das Mitwirken an bewaffneten Anschlägen gegen Moscheen und anwesende Gläubige unterstützt zu haben. Am 12. November 2020 hat der GBA Anklage vor dem Stuttgarter Oberlandesgericht wegen Mitgliedschaft und Unterstützung einer rechtsterroristischen Vereinigung gegen die Beschuldigten erhoben.

Ein mutmaßliches Mitglied der deutschen Sektion der Feuerkrieg Division wurde im Februar 2020 in Landkreis Cham festgenommen und befindet sich seitdem in Untersuchungshaft. Im Ermittlungsverfahren der Generalstaatsanwaltschaft München, ZET, wurde im September 2020 Anklage wegen Vorbereitung einer staatsgefährdenden Gewalttat gemäß § 89a StGB erhoben.

Das Kontrollgremium wurde darüber hinaus über Aktivitäten von subkulturell geprägten rechtsextremistischen Gruppierungen, wie z. B. Hammerskins, Voice of Anger und der Prollcrew Schwandorf, informiert.

Fremdenfeindlichkeit und Rassismus, verbunden mit Hass und Ablehnung von Demokratie und pluralistischer Gesellschaft, bilden den Nährboden für rechtsextremistische Gewalttaten. Die Abwertung und Entmenslichung von Feindbildern fördern ein Sinken der Hemmschwelle zur Gewaltanwendung. Der in Teilen der Szene gepflegte Gewaltkult, der mit der Verherrlichung von „kriegerisch-soldatischer Tugend“ einhergeht, wirkt sich ebenfalls auf Gewaltbefürwortung und -anwendung aus.

Rechtsextremistische Parteien und Organisationen agitieren insbesondere im Internet aggressiv gegen Flüchtlinge, Ausländer, Politiker oder den politischen Gegner.

In der Anonymität des Internets verbreiten dabei nicht nur Aktivisten der rechtsextremistischen Szene ihren Hass auf Migranten. Auch Personen, die bislang keinen rechtsextremistischen Strukturen angehörten, äußern sich in Kommentarbereichen und sozialen Netzwerken fremdenfeindlich, islamfeindlich und rassistisch. Diese aggressive Rhetorik kann impulsgebend wirken für fremdenfeindliche Gewalt, sie kann Radikalisierungsverläufe auslösen und beschleunigen.

Erörtert wurde auch das Thema rechtsextremistische Kampfsportaktivitäten und -veranstaltungen. Diese erweisen sich als zunehmend bedeutsame Aktionsform innerhalb der rechtsextremistischen Szene. Dadurch soll ein rechtsextremistisches Erlebnismilieu geschaffen werden, das die Attraktivität der Gruppen sowohl für gewaltaffine Szeneangehörige als auch für unpolitische Kampfsportinteressierte gleichermaßen erhöht und Möglichkeiten der überregionalen und internationalen Vernetzung bietet. Im Bereich der Kampfsportaktivitäten sollen Anhänger und Teilnehmer nicht zuletzt im Rahmen von Wettkämpfen und Trainings auch auf konkrete Kampfsituationen außerhalb des sportlichen Felds vorbereitet werden. In Bayern fanden bisher jedoch keine rechtsextremistischen Kampfsportturniere statt. Allerdings haben sich bayerische Rechtsextremisten bereits an überregionalen Kampfsportturnieren im Bundesgebiet bzw. im europäischen Ausland beteiligt.

Das Kontrollgremium hat sich ferner mit den neuen Entwicklungen in der rechtsextremistischen Szene befasst. In diesem Zusammenhang wurden neue Beobachtungssubjekte des Landesamts für Verfassungsschutz wie das Compact-Magazin oder das rechtsextremistische Netzwerk Schwaben – Bürgerinitiative Wertingen erörtert. Ebenso wurden die Veränderungen bei den rechtsextremistisch genutzten Immobilien in Bayern vorgestellt.

Im Zusammenhang mit den Wahlen, die im Berichtszeitraum stattgefunden haben, wurden mögliche rechtsextremistische Bezüge von Kandidaten für die Landtags- bzw. Bezirkswahl 2018 und der Kommunalwahl 2020 sowie die Zusammenarbeit von BIA München und PEGIDA München bei der Kommunalwahl beleuchtet.

Das Kontrollgremium ließ sich auch über extremistische Tendenzen im Zusammenhang mit sogenannten Anti-Corona-Veranstaltungen unterrichten. Gegenstand der Erörterung waren extremistische Verschwörungsideologien sowie extremistische Versatzstücke in solchen sowie die Teilnahme und Versuche von Rechtsextremisten, die Versammlungen zu steuern oder wesentlich zu beeinflussen.

5.1.2.2 Reichsbürger

Die Reichsbürgerbewegung ist äußerst heterogen. Es existiert eine Reihe von unterschiedlichen Personen und Gruppierungen, die – mit zum Teil unterschiedlichen Begründungen – die Existenz der Bundesrepublik Deutschland leugnen sowie ihrer Verfassung und ihren demokratisch gewählten Repräsentanten jegliche Legitimation absprechen.

Die Reichsbürgerideologie insgesamt ist geeignet, Personen in ein geschlossenes verschwörungsideologisches Weltbild zu verstricken, in dem aus Staatsverdrossenheit Staatshass werden kann. Dies kann die Grundlage für Radikalisierungsprozesse sein.

Die bayerischen Sicherheitsbehörden beobachten die Reichsbürgerszene weiterhin mit großer Aufmerksamkeit. Entsprechend wurde das Dunkelfeld von sog. Reichsbürgern bereits stark aufgehellt. Die konsequenten Maßnahmen der bayerischen Sicherheitsbehörden zeigen Wirksamkeit. Straftaten, insbesondere Erpressungs- und Nötigungsdelikte werden konsequent verfolgt. Bestehende Waffenerlaubnisse werden entzogen, Neuanträge von Angehörigen der Reichsbürger-Szene werden abgelehnt. So haben sich bereits einige Personen, die nicht dem sog. „harten Kern“ der Reichsbürger- und Selbstverwalter angehören, glaub- und dauerhaft von der Szene distanziert.

Der Bundesminister des Innern, für Bau und Heimat hat im März 2020 die Reichsbürger-Vereinigung „Geeinte deutsche Völker und Stämme“ gemäß § 3 Abs. 1 des Vereinsgesetzes (VereinsG) verboten. Im Rahmen des Vollzugs des Verbots erfolgten

Durchsuchungen von 26 Objekten in zehn Bundesländern. In Bayern wurde eine Privatpraxis für Physiotherapie eines führenden Mitglieds, das mit Hauptwohnsitz in Baden-Württemberg gemeldet ist, durchsucht.

5.1.3 Linksextremismus

Das Kontrollgremium hat sich mehrfach mit den Entwicklungen im Phänomenbereich Linksextremismus, insbesondere mit der kontinuierlich steigenden Gewaltbereitschaft der Szene, befasst. Diese richtet sich zuvörderst sowohl gegen Einrichtungen des Staates als auch gegen Unternehmen der Logistik- und Immobilienbranche als Unterstützer oder Profiteure des „kapitalistischen Systems“. Gegenstand von Agitation ist aber auch der politische Gegner, hierbei stehen insbesondere Veranstaltungen der AfD im Fokus der Szene.

Im Jahr 2018 war der Bundesparteitag der AfD in Augsburg ein für die linksextremistische Szene enttäuschendes Ereignis. Durch die große Anzahl an polizeilichen Einsatzkräften blieb es bei einigen wenigen Blockade- und Durchbruchversuchen. Vorab wurde jedoch bundesweit zur Teilnahme an Gegenkundgebungen für direkte Aktionen gegen die AfD und gegen Einrichtungen des Staates geworben. In Form einer Anleitung, unter der Aufmachung eines Marco Polo Reiseführers, wurde zu Sabotageaktionen gegen den Parteitag aufgerufen. Auf einer Karte wurden dabei auch die Wohnorte von 900 Teilnehmern vergangener Parteitage markiert, welche Aktionen gegen diese nach sich ziehen sollten.

Vor dem Hintergrund der Demonstrationen zum Klimaschutz thematisierte das Parlamentarische Kontrollgremium die Versuche linksextremistischer Einflussnahme auf bürgerlich-demokratische Initiativen. So zeigten bei einer „Fridays for Future“-Demonstration am 15. März 2019 mit über 10 000 Teilnehmern linksextremistische Gruppierungen, wie z. B. die „Linksjugend [solid]“, die „Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands“ (MLPD) und die „Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend“ (SDAJ) sichtbare Präsenz. Die linksextremistische Szene hat die Mobilisierungskraft hinter der Bewegung schnell erkannt und versucht, mit der Thematik des Umweltschutzes neue Mitglieder zu gewinnen und ihre linksextremistischen Ansichten in der Gesellschaft zu etablieren. So behaupten Linksextremisten, dass der Klimawandel und die fortschreitende Umweltverschmutzung zwangsläufige Folge des zu bekämpfenden kapitalistischen „Systems“ seien. Die parlamentarische Demokratie ist nach linksextremistischer Lesart verantwortlich für die Umweltkrise, eine Lösung innerhalb des bestehenden Systems nicht möglich. Linksextremistischer Protest für die Umwelt ist daher immer eng mit der Forderung zur Abschaffung der herrschenden Verhältnisse verbunden.

Vom 25. bis 27. August 2019 fand in Biarritz (Frankreich) der G7-Gipfel der sieben wichtigsten Industrienationen statt. Der Gipfel wurde von linksextremistischen Protesten begleitet. Im Rahmen von Vorkontrollen wurden durch französische Polizeibeamte am 21. August 2019 drei bekannte Linksextremisten aus Bayern verhaftet, in Eilverfahren verurteilt und ein fünfjähriges Einreiseverbot ausgesprochen. Die linksextremistische Szene zeigte sich mit „den Drei von der Autobahn“ durch verschiedene Aktionen solidarisch.

Die Gewaltbereitschaft der linksextremistischen Szene wird durch einschlägige Szenepublikationen begleitet, die Gewaltanwendung als notwendiges Mittel gegen einen angeblich repressiven Staat rechtfertigen und Beispiele und Anleitungen für „erfolgreiche“ Übergriffe verbreiten. So veröffentlichte Anfang 2020 ein anarchistisches Wochenblatt einen Jahresrückblick, der in neun Rubriken unterteilt war. Hauptthemen waren Gentrifizierung, die Polizei, Abschiebungen, Asylpolitik und Kapitalismus. Zu den einzelnen Rubriken wurden jeweils linksextremistisch motivierte Straftaten dargestellt. Einen großen Teil des Jahresrückblicks nahm der Bereich Gentrifizierung in Anspruch. Allein in dieser Rubrik wurden 24 Straftaten, vor allem Brandanschläge und Sachbeschädigungen gegen Immobilienbüros und Baustellen aufgelistet.

Neben der Agitation gegen den politischen Gegner richteten sich linksextremistische Übergriffe auch gegen Private und Gewerbetreibende. So werden seit mehreren Jahren Firmen aus der Immobilien- und Baubranche, aber auch unbeteiligte Haus- und Fahrzeugeigentümer in München immer wieder Opfer linksextremistischer Straftaten. In

München wurden nicht nur hochwertige Pkw in Brand gesetzt, auch Mittelklassefahrzeuge wurden immer wieder Ziel von Brandanschlägen.

Brandanschläge an Masten des öffentlichen Nahverkehrs verursachten Betriebsstörungen und Schäden im sechsstelligen Bereich. Brandanschläge mit erheblichen Sachschäden richteten sich auch gegen 5G-Mobilfunkmasten, da die Szene diese Technologie als ein weiteres Instrument der sozialen Kontrolle sieht, die es zu bekämpfen gilt.

In der Nacht vom 20. auf den 21. Juni 2020 kam es in Stuttgart aus Anlass einer Drogenkontrolle der Polizei zu Ausschreitungen und Plünderungen. Verschiedene linksextremistische Gruppierungen begrüßten die Ereignisse. In München wurden zeitnah zu den Ereignissen in Stuttgart die Scheiben einer Bank eingeworfen. Die Täter veröffentlichten eine Stellungnahme und begründeten ihre Tat damit, dass dies die beste Antwort auf staatliche Einschränkungen und Polizeigewalt sei.

Infolge der Corona-Pandemie wurden auch in der linksextremistischen Szene Demonstrationen abgesagt und Szenetreffe geschlossen. Jedoch wird in der Szene davon gesprochen, die Krise auch als Chance zu sehen, die momentane Schwäche des Staates auszunutzen, um ihn erbarmungsloser denn je anzugreifen. Dabei spielt auch die Vorstellung eine Rolle, dass es sich derzeit um eine Krise des kapitalistischen Systems handelt, die zu einem Sturz des bestehenden Systems genutzt werden könnte.

5.1.4 Verfassungsschutzrelevante Islamfeindlichkeit

Der Phänomenbereich der verfassungsschutzrelevanten Islamfeindlichkeit ist durch Aktionen gegen Mitbürgerinnen und Mitbürger muslimischen Glaubens gekennzeichnet, die die Grenzen der zulässigen Meinungsäußerung i. S. einer Islamkritik bei weitem überschreiten. Muslime werden ausschließlich auf Grund ihres Bekenntnisses zum Islam und unabhängig von ihrem konkreten Verhalten pauschal als kriminell, nicht integrationsfähig bzw. -willig, demokratiefeindlich und damit per se als Gefahr für die Innere Sicherheit diffamiert. Auch die aktuelle COVID-19-Pandemie wird zur Agitation gegen muslimische Mitbürgerinnen und Mitbürger genutzt, da diesen pauschal unterstellt wird, sich aufgrund ihres Glaubens grundsätzlich nicht an deutsche Gesetze und folglich auch nicht an die jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen zu halten.

Die Bürgerbewegung PAX EUROPA (BPE), mit ihrem Hauptaktivisten S., tritt immer wieder mit öffentlichen Aktionen in Erscheinung. Während der Corona-Pandemie wurde auf der Homepage der Bürgerbewegung gegen Muslime gehetzt, ihnen sei es aufgrund ihrer Sozialisation und ihres Glaubens nicht möglich, sich an die Ausgangsbeschränkungen zu halten.

Das Kontrollgremium wurde im Januar 2020 über die realweltlichen und virtuellen Aktivitäten des S. informiert. Dabei wurde vor allem die Reichweite seiner Agitation über die sozialen Medien thematisiert, die die Reichweite seiner Aktivitäten in der Realwelt deutlich übertrifft.

5.1.5 Spionageabwehr und Cybersicherheit

Die Kontrolltätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums umfasste auch Fälle aus dem Bereich der Spionageabwehr.

Die Nachrichtendienste vieler Staaten haben die Aufgabe, Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Militärtechnologie anderer Länder auszuforschen. Das Interesse der ausländischen Nachrichtendienste gilt Deutschland, insbesondere als weltpolitischer Akteur sowie seiner Wirtschaftskraft mit innovativen Unternehmen, aber auch ausländischen Oppositionellen. Auch elektronische Angriffe auf die Kommunikation von Regierungseinrichtungen gehören zum allgemeinen Repertoire von ausländischen Nachrichtendiensten. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde anhand von Beispielen auch über Erkenntnisse und Maßnahmen als Reaktion auf bekannt gewordene Ausspähungs- und Überwachungsmaßnahmen internationaler Nachrichtendienste unterrichtet.

Die Gefährdung deutscher Unternehmen durch Wirtschaftsspionage ist unverändert hoch. Wirtschaftsspionage und -sabotage stellen deutsche Wirtschaftsunternehmen und wissenschaftliche Einrichtungen vor immer größere Herausforderungen. Dies gilt

insbesondere für Branchen und Industriezweige, in denen gerade auch Bayern wegen seiner Innovationskraft führend ist. Dabei setzen ausländische Nachrichtendienste auch beim Ausforschen von Unternehmen immer stärker auf elektronische Attacken. Ziel der Angriffe ist neben der Informationsbeschaffung auch die Schädigung bzw. Sabotage der Computersysteme von Unternehmen.

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat sich im Berichtszeitraum über das vielfältige Tätigkeitsfeld des Cyber-Allianz-Zentrums Bayern, einzelne Bearbeitungsfälle sowie die neu eingerichtete Informations- und Kooperationsplattform Cyberabwehr Bayern informieren lassen. Ein Thema war auch eine Datenveröffentlichung von Politikern und Journalisten Anfang 2019, bei dem sich ein nachrichtendienstlicher Hintergrund allerdings nicht bewahrheitet hat. Neben der Auswertung eigener Erkenntnisse unterstützt das Cyber-Allianz-Zentrum Bayern Opfer von elektronischen Spionageangriffen bei der Aufklärung und verwendet die gewonnenen Erkenntnisse zur gezielten Prävention in von Spionage und Sabotage bedrohten Sektoren. Das im Landesamt für Verfassungsschutz eingerichtete Cyber-Lagezentrum der Cyberabwehr Bayern koordiniert und moderiert den Informationsaustausch zwischen den an der Cyberabwehr Bayern beteiligten Behörden und Einrichtungen, erstellt auf Grundlage der eingebrachten Informationen monatliche Lageberichte und dient als Schnittstelle zu Koordinierungseinrichtungen anderer Länder und des Bundes.

5.1.6 Organisierte Kriminalität

Das Landesamt für Verfassungsschutz hat auch die Aufgabe, Bestrebungen und Tätigkeiten der Organisierten Kriminalität (OK) im Geltungsbereich des Grundgesetzes zu beobachten. Neben Strukturermittlungen werden gewonnene Erkenntnisse aufbereitet und deutschen Ermittlungsbehörden zur Einleitung von Strafverfahren übermittelt.

Die wesentlichen Vorteile einer Beobachtung der OK durch den Verfassungsschutz ergeben sich aus dem speziellen, nachrichtendienstlichen Wissen des Verfassungsschutzes und den ihm als eigenständige, die Arbeit der Polizei ergänzende Sicherheitsbehörde gesetzlich zugewiesenen Aufgaben und Befugnissen. Zu nennen sind insbesondere:

- Da die Schwelle zum Tätigwerden für das Landesamt für Verfassungsschutz im Hinblick auf die klassische Aufgabe der Vorfeldbeobachtung bereits bei tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Beeinträchtigung gesetzlicher Schutzgüter erreicht wird, kann der Verfassungsschutz früher als die Polizei tätig werden.
- Die OK arbeitet konspirativ und beruht auf einem System von Steuerungsstrukturen, weshalb es erforderlich ist, mit nachrichtendienstlichen Mitteln Täter und Strukturen zu identifizieren.
- Der Verfassungsschutz ist nicht an das Legalitätsprinzip gebunden, sondern unterliegt dem Opportunitätsprinzip. Dies ermöglicht langfristige Strukturaufklärungen. Die Informationsgewinnung kann dabei durch einen langfristigen Quelleneinsatz verbessert werden.
- Als grenzüberschreitendes Phänomen muss die OK auch grenzüberschreitend bekämpft werden. In mehreren Nachbarstaaten und fast allen Mitgliedstaaten der EU sind die Inlandsnachrichtendienste umfassend oder in Teilbereichen mit der Beobachtung der OK befasst. Für diese ist das Landesamt für Verfassungsschutz ein adäquater Ansprechpartner.
- In seiner Funktion als „Frühwarnsystem“ informiert und sensibilisiert das Landesamt für Verfassungsschutz staatliche Einrichtungen und andere öffentliche Stellen über entsprechende erkannte Gefahren und Entwicklungen.

Schwerpunkte der Beobachtung durch den Verfassungsschutz in Bayern sind die Russisch-Eurasische OK (REOK), die Italienische OK sowie die Nigerianische OK. Darüber hinaus richtet das Landesamt für Verfassungsschutz sein besonderes Augenmerk weiterhin auf kriminelle Rockergruppen und rockerähnlich organisierte Gruppierungen.

5.1.7 Scientology-Organisation

Die „Scientology-Organisation“ (SO) ist eine internationale Organisation, die zum einen auf finanzielles Gewinnstreben ausgerichtet ist und zum anderen ein weltweites, unumschränktes Herrschaftssystem nach eigenen Vorstellungen errichten möchte.

Die SO nutzt dabei auch Neben- und Tarnorganisationen, die auf den ersten Blick keinen Zusammenhang mit der SO erkennen lassen. So ist die SO in mehreren Themenfeldern mit Tarnorganisationen im Umfeld von Drogenabhängigen, psychisch Kranken, Straftätern oder Schülern mit schlechten Schulleistungen aktiv. Nachhilfeeinstitute bieten zum Teil verdeckt, zum Teil aber auch offen nach scientologischen Regeln ablaufende Kurse für Kinder und Erwachsene an. Auch spezielle Broschüren für Kinder werden herausgegeben, um somit schon früh unschwellig und spielerisch in scientologische Denkweisen einzuführen.

Gegenstand der Unterrichtung waren insbesondere die Aktivitäten der SO-Tarnorganisationen (u. a. „Sag Nein zu Drogen – sag Ja zum Leben“, „Der Weg zum Glücklichen“).

Auch die SO versucht die Verunsicherung der Bevölkerung im Rahmen der Corona-Pandemie durch eine verstärkte Verteilung der Broschüre „Der Weg zum Glücklichen“ für sich zu nutzen.

5.1.8 Sonstiges

Das Jahr 2020 war insgesamt geprägt von der Corona-Pandemie, die Auswirkungen auf alle Phänomenbereiche hatte. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde diesbezüglich auch auf eigenen Wunsch über extremistische Bezüge laufend informiert.

5.2 Kontrolle nach besonderen Rechtsvorschriften

5.2.1 Kontrolle auf dem Gebiet des G 10 (Überwachung der Telekommunikation)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u. a. die Kontrolle gemäß Art. 3 AGG 10.

Gemäß Art. 3 AGG 10, Art. 4 Abs. 2 Satz 1 PKGG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration das Parlamentarische Kontrollgremium mindestens einmal im Jahr in geheimer Sitzung über die Durchführung von G 10-Maßnahmen. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt zweimal (26. Februar 2019 und 1. April 2020) detailliert über die vom Landesamt für Verfassungsschutz durchgeführten G 10-Beschränkungsmaßnahmen informiert.

5.2.2 Kontrolle im Schutzbereich des Art. 13 GG (Wohnraumüberwachung)

Gemäß Art. 1 Abs. 1 PKGG obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium u. a. die Kontrolle gemäß Art. 20 BayVSG.

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 13 Abs. 6 Satz 3 GG zum Vollzug der Maßnahmen nach Art. 13 Abs. 3 bis 5 GG nach Maßgabe von Art. 48a AGGVG sowie nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 5 PAG aus.

Das Parlamentarische Kontrollgremium übt seine Kontrolle auf Grundlage von Berichten der Staatsregierung aus.

- Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG unterrichtet die Staatsregierung den Landtag jährlich über die gemäß Art. 9 BayVSG (Verdeckter Einsatz technischer Mittel zur Wohnraumüberwachung) durchgeführten Maßnahmen. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium zweimal (26. Februar 2019 und 1. April 2020) in geheimer Sitzung nach (Drs. 18/2079 über das Jahr 2018 und Drs. 18/9527 über das Jahr 2019).

- Gemäß Art. 4 Abs. 3 PKGG erstattet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 PAG (34 Abs. 9 PAG a. F.). Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium zweimal (14. Mai 2019 und 5. Mai 2020) in geheimer Sitzung nach. Die offene Unterrichtung des Landtags erfolgte für das Jahr 2018 in schriftlicher Form durch die Drs. 18/3395. Für das Jahr 2019 erfolgte die Berichterstattung erstmals (siehe Punkt 4.2) durch das Parlamentarische Kontrollgremium gegenüber dem Landtag (Drs. 18/11091).
- Gemäß Art. 4 Abs. 4 PKGG erstattet das Staatsministerium der Justiz dem Parlamentarischen Kontrollgremium jährlich Bericht nach Art. 48a AGGVG. Die Staatsregierung kam ihrer Berichtspflicht gegenüber dem Parlamentarischen Kontrollgremium zweimal (14. Mai 2019 und 7. Juli 2020) in geheimer Sitzung nach. Die offene Unterrichtung des Landtags durch die Staatsregierung erfolgte für die Jahre 2018 und 2019 in schriftlicher Form durch die Drs. 18/3395 und 18/9308.

5.2.3 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 10 und 12 BayVSG (verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme, Ortung von Mobilfunkgeräten/IMSI-Catcher) sowie Art. 15 und 16 BayVSG (Auskunftersuchen)

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Abstand von höchstens sechs Monaten das Parlamentarische Kontrollgremium über die Durchführung von Auskunftersuchen bei Bank-, Luftfahrt-, Computerreservierungs-, Telekommunikations- und Telemedienunternehmen sowie Postdienstleistern nach Art. 15 und 16 BayVSG. Dabei ist insbesondere ein Überblick über Anlass, Umfang, Dauer, Ergebnis und Kosten der im Berichtszeitraum durchgeführten Auskunftersuchen nach Art. 15 und 16 BayVSG zu geben.

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a BayVSG unterrichtet das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in jährlichem Abstand das Parlamentarische Kontrollgremium durch einen Lagebericht über den verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme nach Art. 10 BayVSG und die Ortung von Mobilfunkgeräten nach Art. 12 BayVSG.

Das Parlamentarische Kontrollgremium erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die Durchführung sowie Art, Umfang und Anordnungsgründe der Auskunftersuchen und Maßnahmen nach Art. 9, 10, 12, 15 und 16 BayVSG. Die Geheimhaltungsgrundsätze des Art. 9 Abs. 1 PKGG sind zu beachten.

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum insgesamt fünfmal (18. September 2018, 26. Februar 2019, 12. November 2019, 1. April 2020 und 22. September 2020) in geheimer Sitzung detailliert über die betreffenden Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz informiert. Auf dieser Informationsbasis kam das Parlamentarische Kontrollgremium seiner jährlichen Berichterstattung für die Jahre 2018 und 2019 gegenüber dem Landtag nach (vgl. Drs. 18/2079, 18/9527).

5.2.4 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 18 und 19 BayVSG (Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten)

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b BayVSG unterrichtete das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in jährlichem Abstand das Parlamentarische Kontrollgremium durch einen Lagebericht über den Einsatz von verdeckten Mitarbeitern und Vertrauensleuten nach den Art. 18 und 19 BayVSG (Neuregelung des BayVSG zum 1. August 2016) insgesamt viermal (10. Juli/18. September 2018, 16. Juni 2019 und 7. Juli 2020).

5.2.5 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 19a BayVSG (längerfristige Observationen)

Gemäß Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayVSG unterrichtete das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration in jährlichem Abstand das Parlamentarische Kontrollgremium durch einen Lagebericht über die durchgeführten längerfristigen Observationen (16. Juli 2019 und 7. Juli 2020; Drs. 18/3979 und 18/9527).

5.2.6 Kontrolle von Maßnahmen des Landesamts für Verfassungsschutz nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayVSG (Übermittlungen an Streitkräfte und ausländische öffentliche Stellen)

Die Berichte nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. c BayVSG über Maßnahmen nach Art. 25 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BayVSG wurden dem Parlamentarischen Kontrollgremium am 16. Juli 2019 und am 7. Juli 2020 vorgestellt.

5.2.7 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 52 Abs. 1 PAG (verdeckte Datenerhebung)

Bis zur Novellierung des PAG bestanden Berichtspflichten des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration gem. Art. 34 Abs. 9 PAG (a. F.) und Art. 34d Abs. 8 PAG (a. F.) nur bezüglich der Maßnahmen der technischen Wohnraumüberwachung (s.o. 5.2.2) und der Onlinedurchsuchung (Art. 34d Abs. 1 Satz 1 PAG (a. F.) bzw. Art. 45 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG (n. F.)). Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde in der Sitzung am 14. Mai 2019 über diese Maßnahmen informiert (Drs. 18/3395).

Beginnend ab dem Jahr 2019 umfasst die Berichterstattung alle durch § 4 PAG-Neuordnungsgesetz vom 18. Mai 2018 neu eingeführten verdeckten Maßnahmen sowie Datenübermittlungen an Drittstaaten.

Zu den Maßnahmen nach Art. 52 PAG wurde in der PKG-Sitzung am 5. Mai 2020 berichtet. Darüber hinaus fand am 22. September 2020 eine Nachberichterstattung zu einzelnen Detailfragen statt. Das Parlamentarische Kontrollgremium unterrichtete auf dieser Grundlage den Landtag mit Drs. 18/11091).

5.2.8 Kontrolle von Maßnahmen der Polizei nach Art. 58 Abs. 6 PAG (Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen)

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 58 Abs. 6 PAG (Datenübermittlungen an öffentliche Stellen in Drittstaaten und internationale Organisationen) aus. Der Turnus für die Berichterstattung begann aufgrund der Übergangsvorschrift des Art. 94a Abs. 3 PAG erstmals am 1. Januar 2019. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde am 5. Mai 2020 in geheimer Sitzung informiert. Die Unterrichtung des Landtags durch das Parlamentarische Kontrollgremium erfolgte mit Drs. 18/11091).

5.2.9 Kontrolle von Maßnahme der Polizei nach Art. 59 Abs. 5 Satz 2 PAG (Übermittlung an nichtöffentliche Stellen in Drittstaaten)

Gemäß Art. 1 Abs. 2 PKGG übt das Parlamentarische Kontrollgremium darüber hinaus die parlamentarische Kontrolle gemäß Art. 59 Abs. 5 PAG (Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen in Drittstaaten) aus. Der Turnus für die Berichterstattung begann aufgrund der Übergangsvorschrift des Art. 94a Abs. 3 PAG erstmals am 1. Januar 2019. Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde am 5. Mai 2020 in geheimer Sitzung informiert. Die Unterrichtung des Landtags durch das Parlamentarische Kontrollgremium erfolgte mit Drs. 18/11091).

5.3 Eingaben an das PKG

Nach Art. 8 Abs. 1 PKGG ist es Angehörigen des Landesamts für Verfassungsschutz gestattet, sich in dienstlichen Angelegenheiten ohne Einhaltung des Dienstwegs unmittelbar an das Parlamentarische Kontrollgremium zu wenden. Entsprechende Eingaben erfolgten im Berichtszeitraum nicht.

Daneben obliegt dem Parlamentarischen Kontrollgremium auch die Behandlung von Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern gemäß Art. 8 Abs. 2 PKGG. Im Berichtszeitraum erfolgte eine Eingabe, zu der das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration schriftlich und im Rahmen einer geheimen Sitzung Stellung nahm.

Fünf Eingaben gingen zudem bei der G 10-Kommission des Landtags ein. Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration nahm zu den Eingaben jeweils schriftlich sowie im Rahmen geheimer Sitzungen Stellung.